

NEUE STEUERABZÜGE FÜR HAUSEIGENTÜMER AB 2020

Am 1. Januar 2020 tritt die revidierte Liegenschaftskostenverordnung des Bundes in Kraft. Sie konkretisiert die im Rahmen der Energiestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für Hauseigentümer bei der direkten Bundessteuer. Wird die steuerliche Förderung auch im kantonalen Recht verankert, so sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend.

Die Liegenschaftskostenverordnung regelt die Abzugsmöglichkeiten für energiesparende Investitionen und für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus. Die Kosten können neu ab 2020 auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Steuerjahr nicht voll geltend gemacht werden können.

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Auslagen für die Demontage von Installationen, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländever-schiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Die Rückbaukosten können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird (vermutlich innert 2 Jahren), der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat.

Heutige Regelung

Bereits heute können Hauseigentümer Unterhaltskosten steuerlich geltend machen, ob diese im Zusammenhang mit einer energetischen Verbesserung stehen oder nicht. Allerdings können diese Kosten nur in jenem Steuerjahr im Einkommen in Abzug gebracht werden, in welchem sie anfallen. Entscheidend ist das Zahlungsdatum oder das Rechnungsdatum (kantonal unterschiedlich).

Manche Eigentümer versuchen daher ihre Kosten möglichst auf mehrere Steuerperioden aufzuteilen.

Änderung per 2020

Die rechtliche Änderung, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, erlaubt es Wohneigentümern, die Kosten für energetische Sanierungen in der Steuererklärung auf bis

zu drei aufeinanderfolgende Jahre zu verteilen. Die Neuregelung betrifft zwar «nur» energetische Sanierungen, doch die sind je länger je wichtiger. Sobald heute im Rahmen einer Sanierung eine Baubewilligung nötig ist, verknüpfen die zuständigen Behörden dies in der Regel mit Mindestanforderungen zur Verbesserung der Energiebilanz.

Was sind energetische Sanierungen?

Dazu zählen beispielsweise die Wärmedämmung von Böden, Dächern und Fassaden; besser isolierende Fenster; Investition und Nutzung von erneuerbaren Energien (zum Beispiel durch den Einsatz einer Wärmepumpe); Ersatz von Haushaltgeräten mit hohem Energieverbrauch; Anbringen von Solarpanels etc.

Kurzbeispiel – heute und ab 2020

Gehen wir von einem Kunden mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 100'000 aus. Nun steht eine grössere Sanierung seiner Liegenschaft an und diese energetische Sanierung wird Kosten von CHF 250'000 nach sich ziehen.

Nimmt er diese Sanierung im laufenden Jahr vor, so kann er für das Steuerjahr 2019 einen Unterhaltsabzug von CHF 250'000 vornehmen – sein steuerbares Einkommen wird dadurch auf CHF 0 sinken. Den «Ausgabenüberschuss» kann er aber danach nicht mehr geltend machen.

Nimmt er diese Sanierung ab 2020 vor, so kann er den Ausgabenüberschuss von CHF 150'000 auf die beiden nächsten Steuerjahre übertragen. Er wird somit folgende Abzüge geltend machen können (davon ausgehend, dass sein steuerbares Einkommen nicht ändert): Im Jahre 2020 CHF 100'000; im Jahre 2021 ebenfalls CHF 100'000 und im Jahre 2022 nochmals CHF 50'000. Dadurch wird der Kunde eine massiv höhere Steuereinsparung erlangen als dies heute der Fall ist.

Fazit für die Beratungspraxis

Kunden, die energetische Sanierungen planen, sollten unbedingt ein Jahr warten, um von der Steuerneuerung zu profitieren.

Neue Blog-Einträge

- Der Bär geht um... – 12.12.2018

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Inverse Zinskurve in den USA

In den letzten Wochen war in den USA vermehrt von einer inversen Zinskurve die Rede – was ist das und wieso spielt es eine Rolle? Bei einer «normalen» Zinskurve sind die Zinssätze bei längeren Laufzeiten etwas höher als bei kurzen Laufzeiten. Beispielsweise sind dann die Renditen von 10-jährigen Obligationen höher, als bei jenen mit einer 5 jährigen Laufzeit und diese wiederum stehen höher als Obligationen mit 2 jähriger Laufzeit. Im Falle einer «inversen Zinskurve» ist die Situation umgekehrt; da liegen die Zinssätze bei kürzeren Laufzeiten höher. Seit dem Dezember kann in den USA teilweise eine inverse Zinskurve festgestellt werden. Dieses Phänomen brachte etliches an Nervosität an die Börsen. Seit dem zweiten Weltkrieg hat sich die US-Zinskurve achtmal «invertiert» und jedes Mal folgte darauf eine Rezession – was eben an den Börsen zur erwähnten Nervosität führte.

Verordnungen zu FIDLEG/FINIG und VAG in der Vernehmlassung

Im Herbst schickte der Bundesrat die Verordnungen zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG (die FINEV) und zum Finanzinstitutsgesetz FINIG (die FINIV) in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauert bis zum 6. Februar, Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2020 vorgesehen. Einige Wochen später startete auch die Vernehmlassung zur Revision des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz); diese dauert bis Ende Februar.

Finanzberater des Jahres

Der Wettbewerb wird zum 14. Mal durchgeführt – neu unter dem Patronat der IAF, der SAQ und des VBV. Registrierungen sind seit dem 1. Dezember 2018 möglich; Start war der 1. Januar 2019 und der Wettbewerbsschluss ist am 31. März 2019. Nutzen Sie diese spielerische Möglichkeit, um sich mit Berufskolleginnen und Berufskollegen zu messen. Weitere Infos und Registrierung siehe: <https://www.finanzberater-des-jahres.ch>

Messbarer Nutzen von Mendoweb?

Seit letztem Frühjahr stellen wir unseren Teilnehmenden und jenen des IfFP im Rahmen des Bildungsgangs dipl. Finanzberater/in IAF ein digitales Ergänzungsprogramm Mendoweb zur Verfügung. Dieses Programm umfasste im letzten Jahr einen Grossteil der Prüfungsmodule und wird in diesen Wochen noch komplettiert.

Wir haben nun überprüft, wie der Prüfungserfolg bei den effektiven Mendoweb-Nutzern ausgefallen ist. Mit Freude stellen wir fest, dass 90% der Mendoweb-Nutzer ihre Prüfung bestanden haben (111 Nutzer). Die Erfolgsquote bei jenen Kandidaten, die Mendoweb nicht nutzten oder nicht zur Verfügung hatten lag bei 65% (gesamtschweizerisch lag die Erfolgsquote bei 76%) - womit doch ein signifikanter Nutzen feststellbar ist. Dies motiviert uns, die digitalen Leistungen als Ergänzung zum Präsenzunterricht weiterzuentwickeln.